

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVEO Artemis für Personaldienstleister

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die AVEO Solutions GmbH (im Folgenden „AVEO“ genannt), Hunnenstraße 11, 86343 Königsbrunn (HRB 30875, AG Augsburg) und der Auftraggeber.

2. Definitionen

2.1 Kunden

„Kunden“ sind Arbeitgeber gegenüber denen der Auftraggeber seine Leistungen via Artemis erbringt.

2.2 Interne Nutzer

„Interner Nutzer“ ist jeder Mitarbeiter des Auftraggebers.

2.3 Externe Nutzer

„Externer Nutzer“ sind Mitarbeiter von Kunden des Auftraggebers (vgl. Ziffer 2.1) oder Bewerber.

2.4 Portale

„Portale“ sind Online-Jobbörsen, Online-Marktplätze sowie Online-Portale. Der Begriff erfasst vorliegend auch Anbieter, die im Bereich Print Stellenanzeigen veröffentlichen.

2.5 Bereitstellung

„Bereitstellung“ meint die betriebsfähige Bereitstellung von Artemis, die erfolgt ist, wenn AVEO dem Auftraggeber die Freischaltung bzw. die erforderlichen Zugangsdaten mitgeteilt hat.

2.6 Modul

Ein „Modul“ ist eine Baustein innerhalb des Artemis-Softwaresystems, welcher eine funktional geschlossene Einheit darstellt und einen bestimmten Dienst bereitstellt, der in Artemis nicht automatisch enthalten ist.

2.7 Individualsoftware

„Individualsoftware“ liegt vor, wenn Artemis auf Wunsch des Auftraggebers und im Hinblick auf dessen Belange angepasst und individualisiert wird.

2.8 Update

„Updates“ meint die Fehlerbehebung/Mängelbehebung sowie die geringfügige Verbesserung und/oder Anpassung bereits vorhandener Funktionalitäten ohne Hinzufügen einer neuen Funktionalität. Ein Update ist erkennbar durch Änderungen der nachrangigen Versionsnummern (bspw. von 1.1 zu 1.2).

2.9 Upgrade

„Upgrade“ meint die mehr als nur geringfügige Verbesserung und / oder Anpassung bereits vorhandener Funktionalitäten sowie das Hinzufügen neuer Funktionalitäten. Ein Upgrade ist erkennbar durch Änderung der führenden Versionsnummer (bspw. von 1.1 zu 2.0).

2.10 Reverse Engineering

„Reverse Engineering“ sind sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen im Sinne der 17.2 sowie Geschäftsgeheimnisse zu gelangen.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Artemis wird vom AVEO als webbasierte SaaS- und Cloud-Lösung betrieben. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software Artemis zur Nutzung über

das Internet durch Zugriff auf die Server von AVEO bzw. auf die Server eines vom AVEO beauftragten Dienstleisters. Dem Auftraggeber wird ermöglicht, Artemis über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrages für eigene Zwecke zu nutzen und Daten mit Hilfe von Artemis zu speichern und zu verarbeiten.

3.2 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“),
- den dem Auftraggeber unterbreiteten Angebot inklusive Leistungsbeschreibung,
- den bei Vertragsschluss und ggf. zukünftig getroffenen Servicevereinbarungen,
- dem Beiblatt „Technische Voraussetzungen“,
- den Datenschutzhinweisen,
- der zwischen AVEO und dem Auftraggeber abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Diese regeln die Bereitstellung von Artemis („Software“) durch AVEO.

3.3 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

4. Zustandekommen des Vertrags sowie Zubuchung weiterer Module

4.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des von AVEO unterbreiteten Angebots durch den Auftraggeber zustande. Mit dem Angebot werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- diese AGB,
- die Leistungsbeschreibung,
- das Beiblatt „Technische Voraussetzungen“,
- ggf. angebotene Serviceleistungen,
- die Datenschutzhinweise.

Mit Annahme des Angebots erkennt der Auftraggeber die AGB für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden gegenwärtigen und zukünftigen Services an. Die AGB gelten insbesondere auch für von dem Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt zugebuchten Module etc.

4.2 Die Zubuchung weiterer Module erfolgt ebenfalls dergestalt, dass auf Anfrage des Auftraggebers ein Angebot seitens AVEO unterbreitet wird. Der Vertrag über das jeweils zusätzlich gewünschte Modul kommt mit der schriftlichen Bestätigung des von AVEO hierzu unterbreiteten Angebots durch den Auftraggeber zustande.

4.3 Angebotserstellung und -annahme können alternativ auch online oder per Textform (E-Mail) erfolgen.



5. Produktumfang und Leistungen Dritter

- 5.1 Der Umfang der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Etwaig vereinbarte Produkterweiterungen ergeben sich aus den in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen beschriebenen Modulen (vgl. Ziffer 2.6) und deren Funktionalitäten.
- 5.2 Soweit Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, gelten deren AGB/Vertragsbedingungen, es sei denn, dass im Einzelnen etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt insbesondere
- bei der Übermittlung von Stellenanzeigen durch Artemis an Portale,
 - bei dem Empfang von Auftraggeberdaten von Portalen über Artemis,
 - bei der Nutzung der sonstiger von AVEO angebotener Softwareprodukte,
 - bei der Nutzung einzelner Artemis-Module innerhalb einer anderen Software,
 - bei der Nutzung von Anzeigendatenbanken,
 - bei der Nutzung der HR-BA-XML-Schnittstelle der Bundesagentur für Arbeit
- 5.3 Artemis ist in der Lage über eine HR-BA-XML-Schnittstelle Stellenangebote direkt in das Portal der Bundesagentur für Arbeit zu exportieren. Um diese Funktion zu nutzen, muss der Auftraggeber mit der Bundesagentur für Arbeit eine „Kooperationsvereinbarung für Arbeitgeber“ abgeschlossen haben und über einen „betreuten Arbeitgeber-Account“ in dem Portal der Bundesagentur für Arbeit (derzeit: www.arbeitsagentur.de) verfügen.

6. Leistungen von AVEO

- 6.1 AVEO stellt dem Auftraggeber von Artemis am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Artemis-Software steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Die Software verbleibt jederzeit auf dem Server. Die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von AVEO bereitgestellt. AVEO schuldet nicht die Gewährleistung der Datenverbindung zwischen dem beschriebenen Übergabepunkt und den IT-Systemen des Auftraggebers.
- 6.2 Die Bereitstellung von Artemis erfolgt in der bei Vertragsschluss aktuellen Version. Ein Anspruch auf Nutzung in der jeweils aktuellsten Version besteht nicht. Ermöglicht AVEO während der Vertragslaufzeit die Nutzung einer aktuelleren Version und macht der Auftraggeber oder dessen Kunde (vgl. Ziffer 2.1) hiervon Gebrauch, erstreckt sich der Vertrag auf diese Version. AVEO entwickelt Artemis laufend weiter und wird den Service durch laufende Updates (vgl. Ziffer 2.8) und Upgrades (vgl. Ziffer 2.9) verbessern. Updates sind grundsätzlich (ausgenommen Ziffer 7.2) nicht vergütungspflichtig und durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Für Upgrades gelten die jeweils von AVEO mitgeteilten Preise.
- 6.3 Der für den Auftraggeber geltende Funktionsumfang von Artemis ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den im Falle Updates bereitgestellten Mitteilungen.

- 6.4 AVEO übermittelt dem Auftraggeber die erforderlichen Benutzernamen und Benutzerpasswörter. Soweit der Auftraggeber externen Nutzern (vgl. Ziffer 2.3) Zugriff auf das Tool gewähren möchte, stellt AVEO diesen im Auftrag und nach entsprechender Benennung durch den Auftraggeber einen entsprechenden Benutzernamen und ein Benutzerpasswort mit.
- 6.5 AVEO hält in der Cloud mit Bereitstellung von Artemis Speicherplatz für die Anwendungs- und Speicherdaten in dem vereinbarten Umfang bereit (vgl. hierzu Leistungsbeschreibung). AVEO ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AVEO nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen Vertragserfüllung.
- 6.6 Die Anwendungsdaten und gespeicherten Inhalte werden regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert.
- 6.7 AVEO überlässt dem Auftraggeber mit einer Verfügbarkeit von mindestens 98 % innerhalb der werktäglichen (montags bis freitags) Kernnutzungszeiten von 6 Uhr bis 22 Uhr. Es gilt der Feiertagskalender des Landes Bayern. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit von Artemis zum Gebrauch durch den Auftraggeber bzw. dessen Kunden (vgl. Ziffer 2.1) im dafür vorgesehenen Zweck. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiträume für Wartungen und Updates (vgl. Ziffer 2.7), Zeitverlust bei der Störungsbeseitigung durch Gründe, die nicht durch AVEO zu vertreten sind sowie Ausfälle aufgrund höherer Gewalt.
- 6.8 AVEO beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn Artemis die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung von Artemis unmöglich oder eingeschränkt ist.
- 6.9 Wartungsarbeiten sowie Störungen oder Unterbrechungen des Online-Dienstes werden, soweit vorher möglich, mit angemessener Frist angekündigt. Das Standardwartungsfenster ist für sonntags 2-4 Uhr nachts vorgesehen.
- 6.10 Um dem Auftraggeber bei seiner Belehrungspflicht gem. Ziffer 8.6 zu unterstützen, besteht die Möglichkeit jedem neuen internen und externen Nutzer (vgl. Ziffer 2.2 und 2.3) von Artemis bei der ersten Verwendung von Artemis einmalig Nutzungsbedingungen in digitaler Form darzustellen und abzufragen, ob der Nutzer die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Ohne eine positive Bestätigung dieser Abfrage, kann der Nutzer Artemis nicht verwenden. Die Funktion wird auf Wunsch des Auftraggebers mit dem von ihm bereitzustellenden Nutzungsbedingungen eingerichtet. AVEO stellt dem Auftraggeber auf Wunsch ein Muster für die Nutzungsbedingungen zur Verfügung. AVEO übernimmt aber keine Gewähr für dessen Aktualität und Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht. Die vereinbarten Leistungen beinhalten keinerlei Rechtsberatungsleistungen.

7. Individualisierung der Software/Module

- 7.1 Soweit AVEO auf Wunsch des Auftraggebers eine Individualisierung der Software vornimmt, ist AVEO berechtigt, die im Rahmen dieses Projektes gemachten Änderungen und Erweiterungen von Artemis und/oder Modulen in die Software bzw. das jeweils betroffene Modul zu übernehmen („Konversion“). AVEO berät den Auftraggeber während des Projekts dahin, die Anforderungen möglichst so einzurichten, dass die Ergebnisse sinnvoll in die Software/das jeweilige Modul übernommen werden können. AVEO räumt dem Auftraggeber für den Vorteil dieser Erweiterungen der Software/des jeweiligen Moduls auf den Zeitaufwand, der die zu übernehmenden Leistungsbereiche entfällt, einen Nachlass von 30 % ein. Der Nachlass beim Zeitaufwand entfällt, wenn die Konversion erst später als 12 Monate nach der Bereitstellung (vgl. Ziffer 2.5) erfolgt. Wenn AVEO die Konversion erst nach dem Ausgleich der Schlussrechnung durchführt, erteilt AVEO dem Auftraggeber eine Gutschrift, die der Auftraggeber nur mit erbrachten und künftigen Leistungen des AN verrechnen kann.
- 7.2 Aufgrund der Individualisierung der Software kann es dazu kommen, dass Standardupdates nicht greifen bzw. für die individualisierte Software/das individualisierte Modul ebenfalls individualisiert werden müssen. Insoweit ist AVEO berechtigt, das betroffene Update zu bepreisen. AVEO wird dem Auftraggeber vor Durchführung des Updates bzw. dessen Individualisierung ein entsprechendes Angebot zukommen lassen. Die Bepreisung des Updates entfällt im Falle der Konversion (vgl. Ziffer 7.1).

8. Pflichten des Auftraggebers

- 8.1 Es obliegt dem Auftraggeber, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der Software am Übergabepunkt und ihrer Nutzung zu schaffen, namentlich, dass die sich aus Ziffer 9 ergebenden Systemvoraussetzungen bei ihm erfüllt sind. Soweit der Auftraggeber die Schnittstelle zur Bundesagentur für Arbeit nutzen möchte, ist er verpflichtet, die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.3 zu schaffen.
- 8.2 Der Auftraggeber hat die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben.
- 8.3 Soweit AVEO dem Auftraggeber im Rahmen der Nutzung von Artemis Speicherplatz zur Verfügung stellt und ihm ermöglicht, Inhalte zu veröffentlichen, ist der Auftraggeber ausschließlich für die gespeicherten/veröffentlichten Inhalte verantwortlich. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass diese Inhalte frei von Rechten Dritter (z. B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) sind und nicht in irgendeiner Form gegen die Rechtsordnung verstoßen
- 8.4 Artemis darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- dürfen keine Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder über die zur Verfügung gestellten Kanäle eingestellt werden und es darf nicht auf solche Inhalte hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130,

130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von AVEO schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- sind keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit Artemis zu nutzen.

- 8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, stets eine aktuelle Antivirensoftware zu verwenden.
- 8.6 Der Auftraggeber belehrt seine Mitarbeiter über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten. Zur Belehrung kann sich der Auftraggeber der von AVEO bereitgestellten Funktion zur Akzeptanz der Nutzungsbedingungen bedienen (vgl. Ziffer 6.10)
- 8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Kunden (vgl. Ziffer 2.1) entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten. Insbesondere wird er dafür sorgen, dass sämtliche Haftungsbeschränkungen von AVEO gemäß Ziffer 16, soweit rechtlich zulässig, auch gegenüber seinen Kunden (vgl. Ziffer 2.1) gelten.

9. Technische Voraussetzungen

- 9.1 Im Beiblatt „Technische Voraussetzungen“ sind die auf Seiten des Auftraggebers erforderlichen und ggf. zu schaffenden technischen Voraussetzungen, insbesondere die System- und Zugangsvoraussetzungen festgehalten.
- 9.2 Die Nutzung von Artemis setzt zudem eine stabile Verbindung zum Internet voraus. Die Bereitstellung des erforderlichen Internetzugangs, die Verbindungen zum Internet sowie erforderliches PC-Equipment, Telefonanlagen und/oder Mobilfunkendgeräte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber bzw. der über den Auftraggeber berechtigten externe Nutzer gesondert zu tragen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Auftraggeber hat AVEO Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat mittels einer möglichst detaillierten Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu erfolgen, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen. Soweit seitens AVEO kein Vorsatz besteht, ist die Verjährung auf ein Jahr begrenzt. Ein Selbstbeseitigungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
- 10.2 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt

des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

- 10.3 Weiterhin sind die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln ausgeschlossen, wenn Artemis nicht vertragsgemäß genutzt wird oder soweit der Auftraggeber nicht autorisierte Änderungen an Artemis vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.
- 10.4 Eine Kündigung des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem AVEO ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist oder wenn sie von AVEO verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn begründete Zweifel bzgl. der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.
- 10.5 AVEO gewährleistet nicht, dass die Produkte Dritter uneingeschränkt zugänglich sind und zur Verfügung stehen. Insbesondere gewährleistet AVEO nicht, dass die gemäß 5.2 an Portale (vgl. Ziffer 2.4) übermittelten Stellenanzeigen tatsächlich oder in der gewünschten Form oder zu einem vom Auftraggeber und/oder dessen Kunden (vgl. Ziffer 2.1) gewünschten Zeitpunkt erscheinen. AVEO schuldet insoweit lediglich die frist- und ordnungsgemäße Übermittlung zum Übergabepunkt des jeweiligen Portals (vgl. Ziffer 2.4). Der jeweilige Portalbetreiber entscheidet über den Zeitpunkt und Umfang der Veröffentlichung.

11. Nutzungsrechte

- 11.1 Die Software Artemis und deren Module sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Markenrechte und alle weiteren sonstigen Leistungsrechte an Artemis und deren Modulen sowie an den Gegenständen, die AVEO dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich macht, stehen ausschließlich AVEO zu.
- 11.2 Der Auftraggeber erhält an Artemis und ggf. genutzten Modulen ein einfaches, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
- 11.2.1 AVEO räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung von Artemis und ggf. genutzten Modulen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck ein. Das Nutzungsrecht ist örtlich auf Deutschland beschränkt, soweit im Angebot keine anderweitige örtliche Beschränkung enthalten ist und vereinbart wird. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird.
- 11.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Kunden (vgl. Ziffer 2.1) Zugriff auf Artemis und/oder Modulen zu gewähren und insoweit eine entsprechende Unterlizenz zu erteilen. Die Unterlizenz unterliegt den Vorgaben der Li-

zenz des Auftraggebers. Eine weitere Unterlizenzierung durch den jeweiligen Unterlizenznehmer ist untersagt.

- 11.2.3 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Artemis und/oder Module über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere ist es nicht gestattet, Artemis oder Teile davon und/oder Module zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 11.2.4 Es erfolgt eine reine Überlassung innerhalb der von AVEO bereitgestellten Cloud. Eine physische Überlassung von Artemis und/oder Modulen an den Auftraggeber erfolgt nicht.
- 11.2.5 Sofern AVEO während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates (vgl. Ziffer 2.8), Upgrades (vgl. Ziffer 2.9) oder andere Neulieferungen im Hinblick auf Artemis und/oder Module bereitstellt und der Auftraggeber hiervon Gebrauch macht, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.
- 11.2.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Artemis und/oder Module zu dekompileieren, zu „reverse engineeren“, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software/der Module zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlung durch Dritte durchführen zu lassen, soweit es das Urhebergesetz nicht bereits selber gestattet.
- 11.3 Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Auftraggebers auf dem Server des Lizenzgebers Datenbanken oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Gleiches gilt für vom Auftraggeber in den Cloudspeicher geladene und ggf. urheberrechtliche oder anderweitig geschützte Materialien (z. B. Bildmaterial, Videosequenzen, Texte usw.).
- 11.4 Für die Laufzeit des Vertrages räumt der Auftraggeber AVEO ein inhaltlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Datenbanken und Datenbankwerken zum Zwecke der Vertragserfüllung ein. Im Falle von Störungen ist AVEO berechtigt, notwendige Änderungen an Format oder Strukturierung der Daten vorzunehmen. Entsprechendes gilt für etwaige vom Auftraggeber hochgeladene und ggf. urheberrechtliche oder anderweitig geschützte Materialien (z. B. Bildmaterial, Videosequenzen, Texte usw.).

12. Nutzungsrechte Individualsoftware

- 12.1 Sobald und soweit Individualsoftware in die Software/das jeweilige Modul von AVEO aufgenommen wird (vgl. Ziffer 7.1), gilt Ziffer 11 für die dem Auftraggeber seitens AVEO eingeräumten Nutzungsrechte.
- 12.2 Im Übrigen erhält der Auftraggeber auf Dauer an der Individualsoftware exklusiv alle Nutzungsrechte mit Ausnahme des Rechts zur Weitergabe an Dritte, die nicht mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen (§15 AktG) sind. Soweit Individualsoftware oder Entwicklungsmaterial hierfür aus dem Bereich des Auftraggebers stammt, bleibt er Inhaber der hieran bestehenden Rechte. AVEO bleibt lediglich im Rahmen von Ziffer 7.1 zur Konversion berechtigt und erhält – neben den Befugnissen des Auftraggebers nach Satz 1 dieser Ziffer – nur insofern die Rechte wie an der übrigen Software/dem jeweiligen Modul. AVEO bleibt berechtigt, vergleichbare Software (insbesondere Software mit vergleichbarer Funktionalität) neu zu erstellen.

13. Vergütung, Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Verzug

- 13.1 Die Preise richten sich nach den jeweils im Angebot benannten und vereinbarten Preisen.
- 13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- 13.3 Die geschuldete Vergütung ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, am Tag des Vertragschlusses fällig und jeweils zum selben Tag des Folgemonats. Die wiederkehrende Vergütung ist jeweils monatlich im Voraus zu leisten. Der Auftraggeber erhält darüber vorab eine Monatsrechnung. Die Rechnung wird digital bereitgestellt (Versand per E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Ein postalischer Versand erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers. AVEO ist berechtigt, dem Auftraggeber den postalischen Versand in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem Angebot.
- 13.4 Beanstandungen gegen die Höhe einer Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich an AVEO zu richten. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. AVEO wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 13.5 Sofern der Auftraggeber eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt hat, zieht AVEO den Rechnungsbetrag innerhalb eines Werktages nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren oder SEPA-Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein.
- 13.6 Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

- 13.7 Verzögert der Auftraggeber die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist AVEO nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zu Artemis berechtigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zu Artemis wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperre besteht als milderes Mittel auch dann, wenn AVEO ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1.4 hat.

- 13.8 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

14. Preis-, Nutzungs- und Leistungsanpassungen

- 14.1 Die Bedingungen des vorliegenden Vertrages können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würden. Wesentliche Änderungen sind insbesondere solche über die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Produkte und der Regelungen zur Beendigung des Vertrags. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich einschlägige gesetzliche Regelungen und/oder die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln des vorliegenden Vertrages hiervon betroffen sind.
- 14.2 Die beschriebenen Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Auftraggeber hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss geltendem Leistungsumfang objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von diesem nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen AVEO zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 14.3 Preisänderungen erfolgen in Ausübung billigen Ermessens. Eine einseitige Preisänderung kann von AVEO aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie bei der Einführung/Änderung von Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen vorgenommen werden. AVEO ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist AVEO verpflichtet, Kostensenkungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensteigerungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 14.4 Nach den Ziffer 14.1 und 14.2 beabsichtigte Änderungen des vorliegenden Vertrages, der Leistungen sowie der Preise, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen bedingt sind, werden dem

Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Auftraggeber steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Auftraggeber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber wird auf die Folge der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

14.5 Im Falle einer etwaigen Preiserhöhung nach Ziffer 14.2 aufgrund einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes besteht keine Ankündigungsfrist für die Preisanpassung und kein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers. AVEO wird dem Auftraggeber über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. mit der monatlichen Abrechnung, informieren.

15. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt und Sperrung

15.1 Vertragslaufzeit und Kündigung

15.1.1 Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem von AVEO unterbreiteten und von dem Auftraggeber angenommenen Angebot. Dies gilt sowohl für die vertragliche Vereinbarung über die Software als auch ergänzende Module.

15.1.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Vertrag über die Software eine Laufzeit von 24 Monaten gerechnet ab Bereitstellung (vgl. Ziffer 2.5). Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, soweit der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

15.1.3 Einzelne Module (vgl. Ziffer 2.6) können zum Ablauf der jeweils hierfür vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden, sofern der Betrieb der übrigen Artemis-Module den funktionalen Wegfall zulässt. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung richtet sich die Laufzeit im weiteren nach der Laufzeit der Software (vgl. Ziffer 15.1.1 und 15.1.2). Wird die Laufzeit eines Moduls im Angebot als Mindestvertragslaufzeit ausgewiesen, verlängert sich diese automatisch um die jeweils benannte und vereinbarte Laufzeit, sollte keine fristgemäße Kündigung erfolgen. Die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit verlängert sich automatisch um den jeweils geltenden Zeitraum, soweit keine fristgemäße Kündigung erfolgt.

Soweit für die einzelnen Module keine separate Vertragslaufzeit vereinbart wurde, gilt für diese die gemäß Ziffer 15.1.1 für die Software vereinbarte bzw. gemäß 15.1.2 geltende Laufzeit entsprechend.

15.1.4 Unbeschadet der Ziffer 10.4 (Kündigung bei Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs) bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, unberührt. Zur fristlosen Kündigung ist AVEO insbesondere berechtigt, wenn

- der Auftraggeber die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung von Artemis grob verletzt und auch nach einer Abmahnung fortsetzt oder wiederholt;
- der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder sonst liquidiert wird und/oder seine Zahlungen einstellt;
- die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs gefährdet oder unmöglich ist;
- der Auftraggeber sich auch nach einer entsprechenden Mahnung mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung mit mehr als zwei Monaten im Zahlungsverzug befindet oder wenn sich der Auftraggeber auch nach Abzug etwaiger Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in der Höhe der für zwei Monate vereinbarten Entgelte in Zahlungsverzug befindet.

15.1.5 Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

15.1.6 Die Kündigung dieses Vertrages, gleichgültig ob ordentlich oder außerordentlich, hat schriftlich (§ 126 BGB) zu erfolgen.

15.2 Rücktritt

Gerät AVEO mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung (vgl. Ziffer 2.5) von Artemis in Verzug, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn AVEO eine vom Auftraggeber gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, d. h. innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität von Artemis zur Verfügung stellt.

15.3 Sperrung

Verletzt der Auftraggeber ihm obliegende Verpflichtungen gemäß Ziffer IV aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann AVEO nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers den Zugriff des Auftraggebers auf Artemis und/oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

16. Haftung

16.1 AVEO ist für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitgestellt hat, nicht verantwortlich. AVEO ist insbesondere nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen oder darauf, ob sie richtig sind. Es obliegt dem Auftraggeber selbst, die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

16.2 AVEO haftet in folgendem Umfang auf Schadensersatz für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,
 - Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - Liegen die unter Ziffer 16.2 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet AVEO – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung des Lizenzgebers auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Eine verschuldensunabhängige Haftung von AVEO auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 16.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von AVEO zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- 16.4 Resultieren Schäden des Auftraggebers aus dem Verlust von Daten, so haftet AVEO hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Auftraggeber vermieden worden wären.
- 16.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die AVEO ggf. aufzukommen hat, AVEO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 16.6 Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für die Rechtmäßigkeit der durch den Auftraggeber erfolgten und/oder veranlassten Nutzung von Artemis und insbesondere im Hinblick auf urheber-, marken-, arbeits-, wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Vorgaben. Erkennt der Auftraggeber oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, ist er verpflichtet, AVEO unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AVEO insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 16.7 Der Auftraggeber stellt AVEO und alle etwaigen Erfüllungsgehilfen zudem für sämtliche von ihm erstellten Inhalte von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die die aus rechtswidrigen Inhalten und / oder der Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftraggeber oder mit seiner Billigung resultieren.
- 16.8 Die Parteien werden sich gegenseitig über gerügte, vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich in Textform benachrichtigen und der jeweils anderen Partei die Möglichkeit geben, eigene Rechte geltend zu machen.
- ### 17. Geheimhaltung
- 17.1 Beide Parteien sind verpflichtet, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.
- 17.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei, insbesondere Kunden, Kundendaten, betriebswirtschaftliche Daten (wie z. B. Umsatz, Kalkulation etc.), unternehmerische Planung (wie z. B. geschäftliche Absichten und Vorhaben etc.), Personal- und Organisationsfragen sowie Informationen zu Werbung und Marketing (wie z. B. bisherige und zukünftige Werbung betreffende Analysen, Ausarbeitungen, Studien, Konzepte, Produkte, Preise etc.).
- 17.3 Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle Mitarbeiter, Berater und sonstige Dritte, die Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten und nicht bereits gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Vertraulichkeit entsprechend der vorstehenden Regelung zu verpflichten.
- 17.4 Die aus den Ziffern 17.1 und 17.3 resultierenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die relevanten Fakten in öffentlich recherchierbaren Quellen offenkundig geworden sind.
- 17.5 Soweit zwischen den Parteien ergänzend eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, gehen die dortigen Regelungen den vorstehenden vor bzw. werden durch diese ergänzt.
- 17.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen.
- ### 18. Datenschutz und Auftragsverarbeitung
- 18.1 AVEO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Vertrages verarbeitet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den internen Nutzern (vgl. Ziffer 2.2) die notwendigen Informationen von AVEO gemäß Art. 13 und 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an AVEO an den jeweiligen Nutzer zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen ergeben sich für AVEO aus den dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Hinweise(n) zur Verarbeitung personenbezogener Daten“. Sollten weitere personenbezogene Daten durch eine Partei im Zusammenhang mit

dem Vertragsverhältnis verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Regelungen für diese Verarbeitung zu treffen.

18.2 Der Auftraggeber bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung der Software von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist. Ihm obliegt insoweit auch die Erfüllung der sich aus Art 13, 14 DSGVO ergebenden Informationspflichten.

18.3 Die Parteien schließen, soweit erforderlich, nach Maßgabe der DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung („AVV“). Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der AVV geht Letztere Ersterem vor.

18.4 Soweit der Auftraggeber seine Kunden (vgl. Ziffer 2.1) zur Nutzung von Artemis berechtigt, werden erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarungen unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Kunden (vgl. Ziffer 2.1) getroffen.

19. Verpflichtungen bei Beendigungen des Vertrages

19.1 Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind der Auftraggeber sowie seine Kunden (vgl. Ziffer 2.1) sowie sonstige externe Nutzer (vgl. Ziffer 2.3) nicht weiter berechtigt, Artemis und entsprechende Module zu nutzen.

19.2 Sämtliche der jeweils anderen Partei während der Dauer des Vertrages überlassenen Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Die Parteien sind nicht berechtigt, hiervon Kopien, Abschriften etc., insbesondere in digitaler Form auf Datenträgern, PC etc. zu fertigen und zurückzubehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht an den zurückzugebenden Unterlagen besteht nicht.

19.3 AVEO stellt dem Auftraggeber auf dessen schriftlichen Wunsch am Ende der vereinbarten Laufzeit des Vertrags eine vollständige Kopie sämtlicher Anwendungsdaten auf üblichen Datenträgern oder alternativ zum Download zur Verfügung. Äußert der Auftraggeber keinen entsprechenden Wunsch, werden die Anwendungsdaten 5 Werktage nach Beendigung des Vertrages gelöscht. Eine Löschung unterbleibt, soweit AVEO gesetzlich zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet ist

20. Sonstige Bestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform. Die Aufhebung dieses Textformerfordernisses bedarf gleichfalls der Textform.

20.2 Die Parteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Partei öffentliche Erklärungen abzugeben oder zu veranlassen, die diesen Vertrag oder die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen dieses Vertrages betreffen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse des Projektes durch AVEO ohne Nennung des Auftraggebers ist nach Abstimmung der Inhalte zwischen den Parteien jedoch erlaubt. Die Nennung des Auftraggebers sowie die Verwendung seines Logos ist nur nach Zustimmung seitens des Auftraggebers in Textform erlaubt. Presseerklärungen oder sonstige Marketing-Materialien, die diesen Vertrag oder die Zusammenarbeit

der Parteien betreffen, werden die Parteien vor ihrer Veröffentlichung zusätzlich miteinander abstimmen. Die Parteien erteilen sich einander wechselseitig ihr Einverständnis damit, dass die jeweils andere Partei während des Bestehens des Vertragsverhältnisses zur Eigendarstellung des Unternehmens inkl. Logo als Referenz angeführt werden darf.

20.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der gültigen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung soll eine Regelung gelten, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden, so nahe wie möglich kommt. Maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Ungültigkeit erkannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Vertragslücke.

20.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Königsbrunn, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.



Beiblatt „Technische Voraussetzungen“ für die Nutzung von Artemis

Zur Nutzung des Tools werden folgende technische Gegebenheiten vorausgesetzt:

1. Funktionierende und stabile Internetverbindung
2. Für die Nutzung ist ein gängiger Internetbrowser erforderlich. Beispielsweise Google Chrome, Mozilla Firefox oder Microsoft Edge, bevorzugt sollte eine Nutzung von Google Chrome erfolgen.
3. Im Browser muss JavaScript aktiviert sein.